Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter den Redactionsstrich
die 4spaltige 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 311. Donnerstag den 7. December 1882. 76. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,
**die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.**

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrollen anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1863 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Obstmarkt Nr 3, parterre, Zimmer Nr. 55, im Quartier-Amte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 26. November 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

### Holzauction.

**Freitag, den 8. December a. c.** sollen von Nachmittags 2 Uhr an im Forstreviere **Connewitz**, Abth. 29 a und 31

ca. **300 Haufen klein gemachtes trockenes Stockholz,**
**17 Haufen Ellern-Abraum und**
**13 Haufen Schlagreisig** (Langhaufen)

gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage und unter den im Termine noch näher bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

**Zusammenkunft:** an der weißen Brücke auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, den 29. November 1882.

**Des Raths Forstdeputation.**

### Bekanntmachung.

In Nachstehendem bringen wir das von dem königlichen Ministerium des Innern mittelst Decretes vom 25. November 1882 bestätigte **Ortsstatut**, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Die nach §. 1, alinea 3 und 4 desselben zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden seiner Zeit zur Veröffentlichung gelangen.

Leipzig, am 4. December 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

### Ortsstatut,
**die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§. 1.

**Für den Stadtbezirk Leipzig ist:**
a. die Anlage neuer Privatschlächtereien,
b. die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien
untersagt.

Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Enthaaren, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen.

Das Verbot unter a. tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat, und ist dieser Zeitpunct öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b. tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und noch deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§. 2.

**Alles in das öffentliche Schlachthaus** gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl **vor als nach dem Schlachten** einer Untersuchung durch einen Thierarzt beziehentlich sodaß die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3.

**Alles nicht im** öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, **welches** in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4.

**Für die Benutzung des Schlachthauses** und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7.

**Wegen des** nach §. 1 unter b. **ausgesprochenen Verbots** der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a. den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgiltig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatutes in rechtsgiltiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b. Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Dafern eine gütliche Einigung mit dem Ersatzfordernden nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 flg. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbsmäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
(L. S.) Dr. Georgi.

**Die Stadtverordneten.**
(L. S.) Dr. Schill.
Dr. Wangemann.

Das Ministerium des Innern hat das vorerwähnte, die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betreffende Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

**Decret**

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. November 1882.

**Ministerium des Innern.**
(L. S.) v. Nostitz-Wallwitz.
Müller.

### Bekanntmachung.

Von einem hiesigen Bürger und dessen Gattin, welche uns die Verschweigung ihrer Namen zur Pflicht gemacht haben, ist uns **aus Dank für erlebtes goldenes Ehejubiläum** die Summe von

**Eintausendfünfhundert Mark**

mit der Bestimmung übergeben worden, daß die Zinsen dieser Summe alljährlich am Hochzeitstage der Schenkgeber zu gleichem Zwecke wie die Erträgnisse der von uns verwalteten Charlotten-Stiftung, nämlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Jungfrauen zunächst aus dem Gelehrtenstande, verwendet werden sollen.

Nachdem wir diese Schenkung, welche von wohlthätigen, an der Freude Anderer selbst Freude empfindenden Sinne Zeugniß ablegt, angenommen haben, bringen wir dieselbe mit dem Ausdruck unseres herzlichsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 2. December 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Hartwig.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Fischermeister Herrn **Carl Wilhelm Müller** und den Fischermeister Herrn **Ernst August Böse** angewiesen haben, die Flüsse, Flutbrinnen und Teiche hiesiger Stadtbezirks, soweit dieselben als **Eisbahnen** benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, wenn Solches auf fraglichen Eisbahnen von den Obengenannten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretenem Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 2. December 1882.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Henning.

### Königliches Gymnasium.

Anmeldung zur Osteraufnahme
**Donnerstag den 11., Freitag den 12. und Sonnabend den 13. Januar 10—1 und 3—4 Uhr.**

Ich bitte bei der Anmeldung das letzte Unterrichtszeugniß vorzulegen.

Leipzig, am 6. December 1882.

**Richard Richter**, Rector.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Krisis im Orient.

In Konstantinopel treten jetzt die Folgen der englischen Besitzergreifung von Egypten zu Tage; ein Stück nach dem andern bröckelt von dem einst großen Osmanenreiche ab und der Tag scheint nicht mehr fern zu sein, an welchem auch noch der verbliebene Rest in Trümmer fällt. Beim Thronwechsel in Tunis wurde es der mohammedanischen Welt klar, daß auch der Zusammenhang mit diesem ehemaligen Vasallenstaat der Türkei zerrissen sei, der letzte Grenzstreit mit Griechenland wurde durch Erfüllung der griechischen Forderungen ausgeglichen und mit Montenegro ist die Differenz in derselben Weise geschlichtet worden. Die Pforte zeigt bei jeder Gelegenheit, daß sie unter jeder Bedingung den Frieden aufrecht erhalten will und so kommt es denn schließlich dahin, daß die Autorität des Sultans vollständig verloren geht. Den schlimmsten Eindruck scheint aber die Handlungsweise gemacht zu haben, welche der Sultan gegen Arabi für gut befunden hat. Arabi hat bis zum letzten Augenblick gewartet, bis er mit der Enthüllung an die Oeffentlichkeit getreten ist, daß der Sultan und der Khedive mit ihm im geheimen Einverständniß waren, und es ist klar, daß die summarische Beendigung des mit so großem Geräusch begonnenen Processes gegen Arabi hauptsächlich aus dem Grunde eingetreten ist, weil man compromittirenden Erörterungen des Verhältnisses Arabi's zum Sultan und zum Khedive aus dem Wege gehen wollte. Arabi war klug genug, sich der bewaffneten Rebellion schuldig zu bekennen. Dadurch war die Möglichkeit geboten, das Urtheil ohne Weiteres zu fällen und seine Härte durch die Begnadigung zu mildern. Daß man es hier nur mit einem vorher abgekarteten Manöver zu thun hat, ist so unzweifelhaft, daß man an maßgebender Stelle nicht einmal den Versuch einer Ableugnung gemacht hat.

Das Alles ist aber so niederdrückend für die Autorität des Sultans, daß die Fortführung der Regierung kaum noch möglich erscheint und deshalb kann es auch nicht überraschen, daß wieder ähnliche Erscheinungen am Goldenen Horn zu Tage treten, wie im Jahre 1875, als Abdul Aziz das Opfer eines Mordanfalls wurde. Abdul Hamid hat sich bisher mit bewunderungswürdigem Gleichmuth in das Unvermeidliche gefügt, er hat so lange Widerstand gegen das widrige Schicksal zu leisten versucht, als noch irgend eine Hoffnung auf Wendung zum Besseren übrig blieb — vergeblich! Dem russisch-türkischen Kriege ist die tunesische Expedition Frankreichs und die egyptische Englands gefolgt und so ist denn seit einem Jahre die Macht der Türkei wiederum sehr beträchtlich verringert worden. England hat kaum sein Protectorat über Egypten in Kraft treten lassen, so lauern schon wieder begehrliche Nachbarn an den Grenzen um weitere Theile vom türkischen Reiche loszureißen und die Finanzen sind so zerrüttet, daß ein kräftiger Widerstand gegen solche Ansprüche und Umtriebe kaum im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Wenn ein alterndes, gänzlich unterwühltes Staatswesen in solcher Lage noch den Versuch zu einer Umgestaltung des Bestehenden macht, so ist das weiter nichts, als eine Zuckung vor dem Tode, etwa wie der Reisetrieb Schwindsüchtiger als Zeichen der beginnenden Auflösung.

Der Hat vom 3. December, in welchem der Sultan dem Minister Said Pascha das vollste Vertrauen auf seine Einsicht und seine guten Absichten ausspricht, klingt wie der Nothschrei eines Sterbenden, der begangenes Unrecht wieder gut zu machen strebt, um dadurch Rettung vom Tode zu erlangen. Es war Ohrenbläsern gelungen, die Treue Said Pascha zu verdächtigen und beinahe hätte dieser geplagte Minister, der in Hingabe an die Wünsche des Sultans in den letzten schweren Monaten das Aeußerste geleistet hatte, das Schicksal Fuad Pascha's theilen müssen, wenn nicht im entscheidenden Moment Abdul Hamid zur Besinnung gekommen wäre und die Leitung der Regierung aufs Neue den bewährten Händen Said Pascha's angetraut hätte. Said Pascha hat jetzt über seine Feinde triumphirt und Abdul Hamid überläßt sich vollständig seiner Führung. Die Partei Midhat Pascha's, welche das Heil der Zukunft vom Einlenken der Türkei in die Politik der modernen Staaten erwartete, ist jetzt endgiltig von der Mitberathung über die Geschicke der Türkei ausgeschlossen und Abdul Hamid's einzige Hoffnung ist die Rückkehr zu den Regierungsgrundsätzen, welche unter Abdul Aziz zur Richtschnur dienten, nur mit dem Unterschied, daß die Sparsamkeit als erster Regierungsgrundsatz gelten soll. Die Reformen, welche Said Pascha vorgeschlagen hat, kommen jetzt zur Ausführung und seinen Gegnern ist dadurch Schweigen auferlegt. Ob damit ein wirklicher Gewinn für die Türkei gemacht ist, muß die Zukunft lehren, vorläufig ist wenigstens der schlimmsten Verwirrung vorgebeugt und die Regierung wird in der bisherigen Weise fortgeführt. Mag auch in irgend einer äußerlichen Form, wie in der Wiederherstellung des Titels „Gernäkier" eine scheinbare Aenderung des Bestehenden vorgenommen werden, so ist doch die Abweichung von dem bisherigen Zustand zu unbedeutend, als daß sie wirklich in Betracht käme. Das Parlament, welches beim Beginn der Regierung Abdul Hamid's versammelt war, ist längst auf Nimmerwiedersehen in die Heimath entlassen, und das war die einzige durchgreifende Veränderung, welche die türkische Staatsverfassung in den letzten Jahren erfahren hat; auf einen Titel mehr oder weniger kommt es dabei nicht an.

Augenscheinlich ist die eigentliche Ursache der neuesten Erschütterungen in der Sphäre des türkischen Ministeriums die tscherkessische Verschwörung, in Folge deren die Garde-Tscherkessen nach Thessalien transportirt werden sind und sogar die tscherkessischen Sclavinnen aus Stambul verbannt wurden. Man sieht aus dieser Massenverbannung eines ganzen Volksstammes, daß hier nationale Ziele die Grundlage der Verschwörung bildeten. Angeblich wollen die Tscherkessen auf eigene Hand Kaukasien selbstständig machen, also eine Schilderhebung zu Stande bringen, wie sie Arabi zuletzt versucht hat. Die tscherkessische Verschwörung war deshalb gefahrdrohender für den Sultan, weil sie mit der Absetzung und Tödtung desselben beginnen sollte und weil sie in Konstantinopel selbst ihren Ursprung nehmen sollte; aber im Wesentlichen bezweckte sie nichts als eine zweite Auflage des Krieges, welchen Arabi gegen die Ungläubigen zu führen gedachte. Deshalb drohte auch stets das Schreckbild des „heiligen" Krieges und die Entfaltung der Grünen Fahne des Propheten, das Signal zur Entfesselung des Religionskrieges der Mohammedaner gegen die fremden Eindringlinge, die christlichen Nationen. Was die Tscherkessen beabsichtigten, ist nichts als ein Act der Verzweiflung über das Mißgeschick, welchem die Türkei seit einer Reihe von Jahren unterliegt; sie wollten den Zersetzungsproceß aufhalten, welcher die Auflösung des türkischen Staatswesens in kurzer Zeit voraussehen läßt. Dies Band, welches die einzelnen Theile der Türkei noch mit einander verbindet, ist so gelockert, daß der Sultan kaum noch weiß, welche Provinzen er außer Rumelien noch sein nennen kann. Auf Armenien sind die begehrlichen Blicke der Russen gerichtet, Syrien wird als Compensationsobject von Frankreich ins Auge gefaßt, in Albanien sind Empörungen an der Tagesordnung und in Thessalien und Epirus zeigen sich auch Selbstständigkeitsgelüste. Solche Zustände müssen über kurz oder lang zur Katastrophe führen, ob auch Said Pascha noch so eifrig den Reformen seine Kräfte widmet. Abdul Hamid hat, wie die Sachen stehen, den verständigsten Entschluß gefaßt, welchen er fassen konnte, als er die Zügel der Regierung aufs Neue den bewährten Händen Said Pascha's anvertraute, aber abgewandt kann das unvermeidliche Schicksal der Türkei auch dadurch nicht werden.

### Leipzig, 7. December 1882.

* **Aus dem Reichstage** wird uns vom Dienstag geschrieben: „In der heutigen Sitzung des Reichstags waren die Plätze am Tische des Bundesraths voll besetzt. Alle Staatssecretaire waren erschienen, für Finanzen und Post, für Inneres und Justiz, Herr **Bochard** vom Reichsschatzamt, ebenso der Kriegsminister v. **Kameke** und außerdem die Bevollmächtigten von sämmtlichen deutschen Staaten. Auch der preußische Eisenbahnminister Herr **Maybach** war zugegen. Indessen nicht das Interesse an der Sitzung, obwohl der Gegenstand der Tagesordnung — **die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und unschuldig in Untersuchungshaft Genommener** — gewiß eine eingehende Berücksichtigung verdient, hatte die Herren so zahlreich ins Haus geführt. Man erwartete vielmehr den Fürsten **Bismarck** und wollte ihn persönlich begrüßen. Doch der Herr Reichskanzler erschien heute nicht, und davon schien man im Hause selbst besser unterrichtet zu sein, denn die Bänke